

Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 36 (1949)
Heft: 13

Artikel: Kirchliche Schule, Staatsschule und kommende Schule
Autor: Niedermann, Josef
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-531769>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

SCHWEIZER SCHULE

HALBMONATSSCHRIFT FÜR ERZIEHUNG UND UNTERRICHT

OLTEN, 1. NOVEMBER 1949

NR. 13

36. JAHRGANG

KIRCHLICHE SCHULE, STAATSSCHULE UND KOMMENDE SCHULE

Von Josef Niedermann

Wir stehen in einer zweiten dialektischen Phase der Schulentwicklung des Abendlandes. Die erste Schule war in allen Gebieten und auf allen Stufen die kirchliche Schule. Die zweite Phase der Schulentwicklung wird seit 150 Jahren, bzw. seit 75 Jahren (BV. 1874) von der Staatsschule gebildet. Sie sollte in vielen Staaten neutral sein im Sinne von akonfessionell, zeigt dann in der Praxis alle Schattierungen von der kirchlichgesinnten katholischen oder protestantischen Schule gläubiger Gebiete bis zur gottlosen Schule Frankreichs und anderer Gebiete. In dieser Phase stehen wir. Die Staatsschule war und ist einfach die Spiegelung der Staatstheorie der jeweiligen verfassungsschaffenden Partei oder Parteiengruppe. In der Schweiz wurde die Staatsschule also *erstrebt* als liberal-radikal aufgefaßte neutrale Schule (Schul-kämpfe im Bunde 1871–1882), in Deutschland wurde es weithin die protestantisch-kaiserliche Schule vor 1918, die liberal-demokratische Schule vor 1933 und die nationalsozialistische vor 1945, in Frankreich und zum Teil auch in gewissen Gebieten Belgiens die liberale oder sozialistische laizistische und in Rußland die kommunistische Staatsschule. Die Weltanschauung der sogenannten Staatspartei ward durch die Verfassung die Weltanschauung auch der Schule — durch Lehrplan, Lehrerwahl, Bücher usw. — und ward damit zu einer allen Schülern aufoktroierten Weltanschauung, aufoktroiert entweder unmittelbar oder durch schweigendes Übersehen

der kirchlichen Welt-, Lebens- und Schulauffassung. Je nach der politischen Theorie der Staatspartei also eine gewaltsame oder eine zurückhaltende Auffassung. Aber immer war es die *Staatsschule*, als ob der Staat die einzige schulberechtigte Gemeinschaftsform wäre, und immer in der Ablehnung der Tatsache, daß zum Beispiel die Kirche eine mindestens ebenso vollkommene Gemeinschaft mit eigenem Recht usw. darstellt und daß die Erziehung (und Schulung) der Kinder ein erstes Recht der Eltern ist. Demnach ist die akonfessionelle Staatsschule die Antithese gegen die frühere kirchliche (konfessionelle) Schule. Noch heute zeigt z. B. unsere Bundesverfassung im Schulartikel 27, 2. Abschnitt, in der Bestimmung, daß der Primarunterricht unter ausschließlich staatlicher Leitung stehen soll, eine Eierschale der erwähnten protestierenden Reaktion auf ein Früheres. Weil früher die Schule unter kirchlicher Leitung stand, muß sie jetzt unter ausschließlich staatlicher Leitung stehen. Die geschichtliche nähere Begründung dieses Vorganges kann hier nicht geboten werden. Wohl aber ist klar ins Auge zu fassen, daß auch dieser Stellungsbezug von geschichtlicher Relativität ist und daß die gewaltigen Umwälzungen seit 1917 die Grundlagen von 1789 in außerordentlichem Maße unterspült haben. Wir müssen daher Neues in Sicht nehmen; auch im Schulwesen. Die Ursachen und die Folgen eines staatlichen Schulmonopols der letzten zwei Jahrzehnte sprechen doch

deutlich, daß auf diesem Wege einer praktisch monopolistischen Staatsschule eine Vergewaltigung der Persönlichkeits- und Elternrechte usw. sondergleichen stattfinden kann, ebenso wie die frühere und in »bürgerlichen« Staaten noch die heutige Schule beweist, welche weitgehende Entleerung christlicher Substanz in den Kindern oft stattgefunden hat, höchstens aufgehalten durch christliche Eltern oder eine intensive Jugendseelsorge.

Die großen Erfolge und Vorteile, die die Staatsschule im Schulwesen gebracht hat, wollen wir ebensowenig übersehen oder gar in Abrede stellen, als man die vielen Vorteile des einstigen kirchlichen Schulmonopols mißachten sollte. Aber die Geschichte geht immer vorwärts, nicht zurück, höchstens in spiraliger Aufwärtsbewegung. Wir müssen neue Lösungen suchen und vorbereiten. Gewiß auf kurze Zeitdistanzen in kleinern Schritten, aber auf weite Sicht in größern Plansetzungen. Und zwar immer aus den Erfahrungen und Aufgaben der Zeit heraus wie auch in besonderer Weise aus der Wesenserkenntnis des Staates wie der Kirche und der menschlichen Persönlichkeit wie der Familie heraus. Also könnten wir z. B. nicht mehr zu einer reinen vorstaatlichen Schule zurück, etwa zu einem obligatoriumsfreien Schulunterricht. Hat doch z. B. der demokratische Staat das Recht, von seinen Bürgern Kenntnisnahme, Studium und schriftliche Festlegung der Gesetze, Abstimmungsvorlagen und politischen Meinungsabgabe zu verlangen, und er hat ein Recht, zu fordern, daß der Staatsbürger durch eine gute Schulung wirtschaftstüchtig (Qualitätsarbeit!) werden könne. Der Staat ist verantwortlich, in diesen irdischen Belangen die Entfaltung des Menschen zu fördern, damit eben der Mensch auch durch eine beste Erfüllung seiner irdischen Aufgaben seine ewigen Ziele erreiche. Und was der Staat in dieser Hinsicht im Schulwesen Gewalti-

ges geleistet hat, bleibt anerkannt. Aber ebenso sehr war von jeder christlichen Politik zu verlangen, daß sie ihre Christlichkeit nicht einfach durch bloße positive kirchenpolitische Zusätze zur *weltanschaulich* liberalen Verfassung unter Beweis stellte, sondern daß sie vom Wesen des christlichen Menschen ausgehend dem Staate das Recht verwehrte, dem christlichen Schüler eine religiös-kirchliche Bildung zu versagen usw. Ob die christliche Politik in vielen Staaten, wie in Deutschland, Österreich (vgl. noch heute, laut »Österreichische Furche« v. 15. Oktober im Leitartikel »Der gerade Weg«), und vielfach auch in schweizerischen Kantonen oder im Bund allzusehr Konzessionen in bezug auf die neutrale Staatsschule gemacht hat?

Die christlichen Eltern wie die Kinder selbst haben ein unabdingbares Recht auf die Förderung der Kinderpersönlichkeit in Ewigkeitshinsicht. Und so wenig die Erziehung für das Vaterland durch zwei Geschichts- oder staatsbürgerliche Stunden sichergestellt wird, so wenig und noch weniger ist die christliche Erziehung durch zwei Religionsstunden gewährleistet. Diese Religionsstunden sind nur die allerletzte Sicherung von der Schule her (und dennoch wird manchenorts auch in der Schweiz nicht einmal dieses Minimum gewährleistet!). Aber wahre Erziehung hat *ganzheitlich* christlich zu sein, daher auch die Schule. Das, was die christlich-kirchliche Schule seit jeher erstrebt hat, hätte nie vergessen werden dürfen. Jedenfalls ist dies immer wieder zu fordern, weil es aus dem Wesen des christlichen Menschen und aus der Ewigkeitsaufgabe der Kirche erfließt. Also nicht etwa bloß aus historischen Gründen hat die Kirche ihr Recht, sondern aus Wesensgründen, die auch historisch unterbaut sind. Also die Schule hat immer auch christlich-kirchlich zu sein.

Aber zwei geschichtliche Tatsachen erheischen kompliziertere Lösungen, die uns Schweizern z. B. jedoch auf vielen andern Gebieten nicht fremd sind, sondern die wir gerade um ihrer Vielgestaltigkeit willen lieben. Die eine Tatsache besteht darin, daß sich im Laufe der Zeit neben die eine Kirche auch andere Kirchen gestellt haben, deren Bekenner um ihrer Gewissensrechte willen nicht zur einen Kirche zurückgezwungen werden dürfen — wie jedes katholische Kind weiß. So haben sie in der heutigen Situation um des Gewissens wie der Steuergerechtigkeit willen in den konfessionell gemischten Staaten Schulen ihres Glaubens. In den katholischen Kantonen z. B. erlangen sie dies Recht, wie viele Beispiele belegen. In den protestantischen Kantonen wird dies menschliche Grundrecht den Katholiken meist nicht gewährt, dabei jedoch betont, die Protestanten seien mit einer allgemein christlichen Schule zufrieden, die eben in diesen ihren Kantonen eine konfessionell protestantische ist, in Bibel-, Sitten- wie Geschichtsunterricht z. B. (In diesem Sinne jedoch fordern wir in katholischen Kantonen auch nicht à tout prix eine konfessionell katholische Schule, *wenn* die Schule in Religions-, Sitten- und Geschichtsfragen z. B. eine katholische Haltung einnimmt. Wir wünschen dann eben nur vorbildliche Lehrkräfte. Wo immer die föderalistische Gestaltung des Schulwesens eine christliche Schule ermöglicht, wie es in vielen konfessionell einheitlichen Kantonen oder Kantonsteilen der Fall ist, ist uns auch die Staatsschule praktisch willkommen.)

Nun besteht aber eben noch die zweite Tatsache, daß die heutigen rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse eine immer stärkere konfessionelle Mischung der Bevölkerung herbeiführen. Da gibt es zwei Lösungen. Die erste praktische Lösung besteht darin, daß durch eine feinfühlende, zutiefst christliche Lehrerpersönlichkeit

die konfessionelle Klassenminderheit durch taktvolle Zurückhaltung im Wort geschont wird. Und hierin wird in den katholischen Kantonen mit kleinen protestantischen oder auch jüdischen Minderheiten außerordentlich viel Gutes getan. Aber sobald die Minderheiten größer werden, kann ein Ausgleich am besten durch eigene konfessionelle Schulgemeinden geschehen, wie sie St. Gallen kennt und wie sie Holland laut Staatsgesetz in weit überwiegendem Maße besitzt, ein Zeichen einer außerordentlichen politischen Reife und Glaubenskraft des holländischen Volkes. (Vgl. Freiheit der Schule. Die Lösung des Schulproblems in Holland. NZN-Verlag Zürich 1949. 108 S. Fr. 4.80. Wir kommen auf dies aufschlußreiche Werklein zurück, das auch in andern Staaten studiert wird.)

Holland hat einen Schritt der Synthese getan, um die kirchliche Schule und die Staatsschule zur Synthese zu bringen, und zwar in einer Weise, die den Persönlichkeitsrechten der Kinder- und dem Elternrecht außerordentlich weit entspricht. Holland tut aber auch überaus viel für seine Schulen, die zeitaufgeschlossen und von den modernsten in Europa sind, eben auch wegen ihrer Vielfalt. Dagegen ist in Deutschland der alte Schulkampf um die Simultanschule entbrannt, die doch heute ein überwundenes Schulsystem darstellen sollte.

Was haben wir in der Schweiz zu tun? Jene Wege weiter zu gehen oder dann endlich zu betreten, die zur christlichen Formung unserer Kinder führen und diese für die zeitlichen Aufgaben in Wirtschaft und Staat und Kultur in christlicher Haltung am besten vorbereiten. Diese Schulen werden irgendwie eine Verbindung der kirchlichen und staatlichen Schule sein, die zugleich auch in einer modernen Weise den Rechten der Eltern und den persönlichen Urrechten der Kinder auf Christliche-Per-

sönlichkeit-sein entspricht. Diese Form ist bei uns nach unsern historischen und aktuellen Verhältnissen in Zusammenarbeit aller Interessierten weiter zu entwickeln oder neu zu finden. Nur dann wird unser Volk wieder mehr ein Volk von christlichen Persönlichkeiten, das widerstandsfähig ist

gegenüber den vermassenden Tendenzen, die nicht nur politisch, sondern auch durch die Bildungsformen von Film, Radio, Presse und vor allem durch die zunehmende technische Organisation in Wirtschaft, Verwaltung, sozialen Sicherungen usw. immer stärker werden müssen.

VOLKSSCHULE

DIE »MARAIS SALANTS« DER BRETAGNE

Von Dr. Alfons Zehnder

Vorbemerkung: In Geographiebüchern wird oft auf die Kochsalzgewinnung aus dem Meerwasser an wärmeren Küsten hingewiesen. So einfach es im Prinzip ist, Meerwasser verdunsten zu lassen und durch Auskristallisation Salz zu gewinnen, so wenig ist oft über technische Einzelheiten der Salzgewinnung bekannt. Der Verfasser hatte Gelegenheit, die Arbeit der »*paludiers*« an Ort und Stelle zu verfolgen.

Geographie: 15—20 km westlich von St. Nazaire, im Dreieck La Baule - Croisic - Guérande, findet sich ein Gebiet von viel-

leicht 10—20 km², das völlig durch die »*marais salants*« eingenommen wird. Die Salzgärten (*salines*) und weiße Haufen von Kochsalz, die auffällig gegen den blauen Himmel und die graubraune Erde abstechen, beherrschen das Landschaftsbild. Hier liegen Dörfer, z. B. Saillé (Abb. 1), welche fast ausschließlich von »Salzbauern« (*paludiers*) bewohnt sind. Die Bevölkerung — durch ihre Beschäftigung zu einer Einheit zusammengeschlossen und zugleich von den übrigen Bewohnern des Landes getrennt — hielt lange Zeit zähe

